

## Sonstige Bekanntmachungen

### Änderung der Berufsrichtlinien der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Präsidenten der Notarkammer  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. August 2022

Die Kammerversammlung der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. Juni 2022 folgende Änderung ihrer Berufsrichtlinien vom 16. Februar 2000 (AmtsBl. MV/AAz. S. 248), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2022 (AmtsBl. MV/AAz. S. 183) beschlossen.

1. Die Vorbemerkung der Berufsrichtlinien wird wie folgt neu gefasst:

„Die Richtlinien dienen der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes und dem Schutz des Vertrauens, das den Notarinnen und Notaren entgegengebracht wird. Diese Richtlinien sind verbindlich, erschöpfen jedoch die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare nicht.“

2. Ziffer VII. Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geographischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Gestaltung von E-Mail-Adressen. Beide Bestandteile einer E-Mail-Adresse, d. h. der Teil vor dem @-Zeichen sowie der hintere Teil müssen diesen Vorgaben genügen.“

3. Ziffer IX. wird wie folgt neu gefasst:

#### „IX.

#### Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

- 1.1 Der Notar soll sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte in der Regel in seiner Geschäftsstelle aufhalten. Die Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist zulässig, wenn sie auf einem sachlichen Grund beruht.
- 1.2 Sie ist jedoch unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtagess, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.
- 2.1 Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbe-

reichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) Gefahr im Verzug ist;
  - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;
  - c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
  - d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten besteht, diese für die vorzunehmende Urkundstätigkeit von besonderer Bedeutung ist und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Absatz 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen;
  - e) zu einer Beurkundung eine Genehmigung, Vollmacht, Vollmachtsbestätigung oder ein ähnliches Nebengeschäft vorzunehmen ist, die Beratung durch den Notar zweckmäßig erscheint, der das Hauptgeschäft beurkundet hat, und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.
- 2.2 Nach § 10a Absatz 3 BNotO, § 14 Satz 1 NotNotAssVO-MV sind Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs schriftlich der Notarkammer mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten das Datum der Beurkundung, die Urkundenverzeichnisnummer, die Art des Geschäfts und die Gründe, die zur Vornahme der Beurkundung außerhalb des engeren räumlichen Amtsbereichs geführt haben.
3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.
4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“
4. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer in Kraft.

Die Änderung der Berufsrichtlinien ist vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 3. August 2022, Az.: III 103/3833-1SH-002, gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNotO genehmigt worden.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt, sodann im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern/Amtlicher Anzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 440

## Liquidation des Vereins: INGTECH-Förderverein e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 30. August 2022

Der INGTECH-Förderverein e. V. mit Sitz in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Straße 4c ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Roland Gapiowski, Carl-Hopp-Straße 4c, 18069 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 441

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)<sup>1</sup> für die Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Vom 31. August 2022

Am 29. Juni 2022 hat die 66. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des RREP WM 2011 sowie den Entwurf des Umweltberichtes in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (zweite Stufe) zu geben. Die Planungsregion (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen in den Kapiteln 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung<sup>2</sup>. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang die Überprüfung der Regelungen zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den nicht-zentralen Orten im Geltungsbereich des Planungsverbandes.

Alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (die

in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen) können gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>3</sup> in Verbindung mit §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG)<sup>4</sup> zu dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 und 4.2 einschließlich des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes Stellung nehmen.

Mit dem Entwurf des Umweltberichtes werden die folgenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt:

- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands der Region Westmecklenburg und der einzelnen Landschaftszonen,
- betroffene Umweltbelange: keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, da mit den Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 keine konkreten standortbezogenen Vorhaben verbunden sind und erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen die verschiedenen Umweltbelange und deren Wechselwirkungen bewertet werden können,
- Artenschutz: keine Notwendigkeit von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen auf dieser Planungsebene,
- Alternativenprüfung: keine Erforderlichkeit, da Prüfung räumlicher Alternativen nicht möglich ist,
- Überwachungsmaßnahmen: durch Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Hinwirken des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg im Rahmen seiner Zuständigkeit; darüber hinaus keine konkreten Überwachungsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe findet in der Zeit vom

**4. Oktober 2022 bis zum 6. Dezember 2022**

statt.

Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar**

- im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.region-westmecklenburg.de](http://www.region-westmecklenburg.de) sowie
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin<sup>5</sup>, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar<sup>6</sup> und Grevesmühlen<sup>7</sup>) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim<sup>8</sup> und Ludwigslust<sup>9</sup>) sowie der kreisfreien Stadt Schwerin (Stadthaus)<sup>10</sup> sowie in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der genannten Behörden.